

**Allgemeinverfügung**  
**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes**  
**Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**  
**Bekanntmachung**  
**des Landkreises Zwickau**  
**vom 15. März 2021**

Auf Grund von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28 a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8e Absatz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 5. März 2021 erlässt der Landkreis Zwickau folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Verbot des Konsums von Alkohol nach § 8e Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaSchVO gilt auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an folgenden sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Zwickau:

- a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars sowie Imbiss- und Cafeangeboten
- b. in Fußgängerzonen
- c. auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen
- d. auf Plätzen, auf denen gewöhnlich Wochenmärkte und/oder Spezialmärkte stattfinden
- e. an Haltestellen
- f. vor Bahnhofsgebäuden
- g. vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden
- h. auf Parkplätzen
- i. in Park- und Grünanlagen

2. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes sofort vollziehbar.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 16. März 2021, 00:00 Uhr, in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

## Begründung

Der Landkreis Zwickau ist gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1 und Absatz 3 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Absatz 1 Nummer 4 VwVfG örtlich zuständig.

Im Landkreis Zwickau ist der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner seit dem 11. März 2021 dauerhaft überschritten. Die Überschreitung des maßgeblichen 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Tagen hat der Landkreis Zwickau am 15. März 2021 öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 8e Absatz 2 Satz 1 der SächsCoronaSchVO vom 5. März 2021 ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ab dem zweiten darauf folgenden Werktag, also ab Dienstag, den 16. März 2021, untersagt. Der Landkreis Zwickau ist nach der § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO zwingend verpflichtet, die konkret betroffenen Bereiche festzulegen, an denen das Verbot des Alkoholkonsums gilt.

Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten kann die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt wird. Bei den unter Punkt 1 der Allgemeinverfügung ausgewiesenen Orten handelt es sich um Bereiche, an denen sich Menschen entweder auf engen Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Zudem handelt es sich nach den vorliegenden Erfahrungen um die im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche. Es steht zu erwarten, dass durch die bereits erfolgte Schließung von gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf diese Bereiche einsetzen, wenn der Alkoholkonsum dort nicht untersagt wird. Umfasst sind auch private Flächen, die aber gleichsam durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Parkplätze zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen.

Die Untersagung des Konsums von Alkohol in den unter Punkt 1 ausgewiesenen Bereichen kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern. Insbesondere wird verhindert, dass sich wechselnde Personen oder Personengruppen zusammenfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Bereiche besonders attraktiv, um Partys o. ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Verbot auf den unter Punkt 1 genannten Bereichen dazu, spontanen gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu unterbinden, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der notwendig stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Die durch die Allgemeinverfügung erfolgte Festlegung der konkreten Bereiche ist verhältnismäßig. Die Freiheit des Einzelnen wird angesichts der Gefährlichkeit des Corona-Virus für die Gesundheit insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig eingeschränkt. Weniger einschränkende Maßnahmen sind nicht geeignet, der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

### Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, den 15. März 2021

Dr. Christoph Scheurer  
Landrat